Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 44=64 (1898)

Heft: 16

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Militär-Wissenschaftl. Abteilung

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLIV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXIV. Jahrgang.

Nr. 16. Basel, 16. April. **1898.**

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an **„Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“.** Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst **von Elgger.**

Inhalt Die Reorganisation des französischen oberen Kriegsrats. — Die Vereinigten Staaten und Spanien. — R. Wille: Plastomenit. — Eidgenossenschaft: Stellen-Ausschreibung. Bekleidungsreglement. Gegen grössere Manöver. Über das Verzeichnis der in Zürich wohnenden Offiziere. Zürich: Der Brand der Centralstation des Telephons. — Ausland: England: † Sir Henry Bessemer. — Bibliographie.

Die Reorganisation des französischen oberen Kriegsrats.

Der obere Kriegsrat des französischen Heeres ist soeben einer abermaligen Umgestaltung unterworfen worden, der vierten, seitdem ihm die Aufhebung des durch das Gesetz von 1873 errichteten Verteidigungs-Komites die erste Stelle im französischen Heeresorganismus anwies. Allerdings erscheint seine neueste Umgestaltung auf den ersten Blick als eine sehr bescheidene und ohne grosse Tragweite. Dem betreffenden, vom Präsidenten der Republik unterzeichneten Dekret zufolge, wird die Mitgliederzahl des Kriegsrats von 10 auf 12 erhöht und General Billot vermag geltend zu machen, dass er damit nur auf die ursprüngliche Organisation zurückkommt, wie sie aus dem Dekret vom 12. Mai 1888 hervorgieng, und im September auf den Vorschlag des Generals Loizillon neu modifiziert wurde. Allein es handelt sich dabei nicht nur um eine einfache Zahlenänderung, sondern um eine weit wichtigere und bedeutsamere, die für das richtige Funktionieren der Institution von grösster Bedeutung ist. Wenn durch das heutige Dekret dieselbe Mitgliederzahl wie während der 5 ersten Jahre des Bestehens des Kriegsrats wieder hergestellt wird, so unterliegt derselbe heute einer andern Zusammensetzung wie damals, und man kann nicht behaupten, dass er dadurch gestärkt und verbessert wurde. Ursprünglich teilten sich die Mitglieder in zwei Kategorien: vier ordentliche Mitglieder: der Kriegsminister als Präsident, der Chef des Generalstabes als Berichterstatter und die Präsidenten der beiden technischen Komites der Artillerie und des Genies; ferner 8 ausserordentliche Mitglieder nach Wahl des Kriegsministers, die jedoch den Divisionsgeneralen, die ihre Dienste für wichtige Dienstleistungen in Kriegszeiten bestimmten, entnommen sein mussten. Als General Loizillon 1893 die Entscheidung herbeiführte, dass die Mitgliederzahl von 12 auf 10 verringert werden sollte, hatte diese Änderung kein anderes Ziel und keinen anderen Effekt, wie die Präsidenten der technischen Komites aus dem Kriegsrat auszuschliessen, die nur auf Grund ihnen zeitweise übertragener Funktionen an ihm teilnehmen sollten. Diese Massregel erschien völlig gerechtfertigt, denn die moralische und militärische Situation dieser beiden Mitglieder war wesentlich von derjenigen ihrer Kollegen verschieden, da sie, an der Spitze ausschliesslich beratender Komites stehend, in keiner Weise die thatsächliche Verantwortlichkeit teilten, die auf dem Befehlshaber einer Armee oder Armeeabteilung lastet. Um konsequent zu sein hätte es überdies bedurft, die Präsidenten der übrigen technischen Komites des Generalstabes, der Infanterie, der Kavallerie, der Intendantur und des Sanitätswesens in den Kriegsrat zuzulassen, und General Loizillon war mit Recht der Ansicht, dass eine derartige Ausdehnung des oberen Kriegsrats denselben völlig von seinen Aufgaben entfernt hätte, und der betreffende Bericht bemerkte, dass nicht die Vermehrung, sondern die Verminderung der Zahl seiner Mitglieder erforderlich sei, wenn derselbe ein ständiges, stabiles und möglichst den Eventualitäten des Personenwechsels entzogenes Organ bleiben, und namentlich wenn er den bestimmten Charakter des grossen Hauptquartiers in Friedenszeiten behalten solle, der den wesentlichsten, wenn nicht den einzigen Grund seiner Existenz bilde.